

**Inhaltsangabe**

- 14 Bekanntmachung der Wahl der Schiedsperson und stellv. Schiedsperson für S. 25  
den Schiedsgerichtsbezirk Bornheim II
- 15 Bekanntmachung über die Möglichkeit zur Einsichtnahme nach § 101 Abs. 3 S. 26  
Satz 2 GO NW in den „Allgemeinen Berichtsband“ über die Prüfung der Jahres-  
rechnung der Stadt Bornheim für das Haushaltsjahr 2005
- 16 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Wb 08 in der Ortschaft Walberberg / Öff- S. 27  
fentliche Auslegung
- 17 Bebauungsplan Bornheim Nr. 153 (Ortsteil Waldorf) / Beschluss zur Teilaufhe- S. 29  
bung, Öffentliche Auslegung
- 18 Bebauungsplan Bo 14 in der Ortschaft Bornheim; erneute öffentliche Auslegung S. 31
- 19 Durchführung von Geländearbeiten durch Mitarbeiter des Geologischen Diens- S. 33  
tes Nordrhein-Westfalen

---

**Herausgeber:**

Stadt Bornheim, Der Bürgermeister, Steuerungsunterstützung, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, 02222 / 945-212

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und kann – auch einzeln – beim Herausgeber angefordert werden. Der Bezugspreis beträgt 0,56 € je Amtsblatt zuzügl. Portokosten. Bei laufendem Bezug wird er jeweils jährlich nachträglich zum 01.01. jeden Jahres in Rechnung gestellt. Die neueste Ausgabe liegt in den Zweigstellen der Kreissparkasse und Volksbank im Stadtgebiet sowie der Zweigstelle der VR-Bank Rhein-Erft eG in Widdig und in der Bürgerhalle des Rathauses Bornheim kostenlos zur Mitnahme bereit und kann im Internet unter [www.bornheim.de](http://www.bornheim.de) abgerufen werden.

---

14.

**Bekanntmachung**

**Wahl der Schiedsperson und stellv. Schiedsperson  
für den Schiedsbezirk Bornheim II**

Die Schiedsperson und die stellv. Schiedsperson für den Schiedsbezirk Bornheim II, zu dem die Ortschaften Bornheim, Brenig, Dersdorf, Roisdorf und Waldorf gehören, sind neu zu wählen.

Die Amtszeit beträgt 5 Jahre.

Die Schiedsperson muss nach ihrer Persönlichkeit und ihren Fähigkeiten für das Amt geeignet sein. Sie sollte das 30. Lebensjahr vollendet und das 70. Lebensjahr nicht überschritten haben. Ferner muss die Schiedsperson ihren Wohnort in dem Schiedsbezirk haben.

Interessierte Personen können sich um dieses Ehrenamt bewerben.

Bewerbungen bitte ich bis zum **12.03.2007** an den Bürgermeister der Stadt Bornheim, Fachbereich 1/Juristische Dienste, zu richten.

Bornheim, den 05.02.2007

Stadt Bornheim  
- Der Bürgermeister -

15.

## **Bekanntmachung**

### **über die Möglichkeit zur Einsichtnahme nach § 101 Abs. 3 Satz 2 GO NW in den „Allgemeinen Berichtsband“ über die Prüfung der Jahresrechnung der Stadt Bornheim für das Haushaltsjahr 2005**

---

Der Rat der Stadt Bornheim hat am 14.12.2006 die vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüfte Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2005 gemäß § 94 Abs. 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Buchstabe i) GO NW beschlossen und dem Bürgermeister für die Haushaltsführung im Haushaltsjahr 2005 die Entlastung erteilt.

Gemäß § 101 Abs. 4 GO NW ist auf die Möglichkeit zur Einsichtnahme nach § 101 Abs. 3 Satz 2 GO NW in geeigneter Weise öffentlich hinzuweisen. Entsprechend § 10 Abs. 2 der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Bornheim ist die Möglichkeit der Einsichtnahme nach § 101 Abs. 3 Satz 2 GO NW öffentlich bekanntzumachen, die hiermit vorgenommen wird.

Der „Allgemeine Berichtsband“

- a) des 'Ergebnis-Berichtes des Rechnungsprüfungsamtes' und
- b) des 'Schluss-Berichtes des Rechnungsprüfungsausschusses'

über die Prüfung der Jahresrechnung der Stadt Bornheim für das Haushaltsjahr 2005 liegt demnach zur Einsichtnahme

**vom 15.02. bis 28.02.2007**

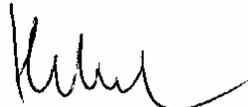
in den Diensträumen des Rechnungsprüfungsamtes Bornheim, Rathausstraße 2, Zimmer Nr. 559, während der Dienststunden öffentlich aus.

Die Dienststunden sind

montags bis freitags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr,
montags bis mittwochs	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
donnerstags	von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr.

Bornheim, 07.02.2007

Der Leiter des  
Rechnungsprüfungsamtes  
der Stadt Bornheim

  
( Ehlert )

16. Vorhabenbezogener Bebauungsplan Wb 08 in der Ortschaft Walberberg /  
Öffentliche Auslegung

Bekanntmachung

Aufgrund § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Bornheim am 06.02.2007 beschlossen, den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Wb 08 in der Ortschaft Walberberg öffentlich auszulegen.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan umfasst einen Teilbereich zwischen Hauptstraße, Jesuitenbungert und Heinrich-von-Berge-Weg.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen liegen vor:

- Umweltbericht
- Landschaftspflegerischer Fachbeitrag
- Geohydrologisches Gutachten.

Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes mit Begründung und den o.a. Informationen erfolgt in der Zeit

**vom 26.02.2007 bis 26.03.2007 einschließlich**

bei der Stadtverwaltung Bornheim, Fachbereich 7, -Stadtentwicklung-, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, während der Besuchszeiten für Offenlagen:

Montags bis freitags	8.00 - 12.30 Uhr,
montags bis mittwochs	14.00 - 16.00 Uhr und
donnerstags	14.00 - 17.30 Uhr.

Darüber hinaus können die Planunterlagen im Internet unter [www.stadtverwaltung-bornheim.de](http://www.stadtverwaltung-bornheim.de) eingesehen werden.

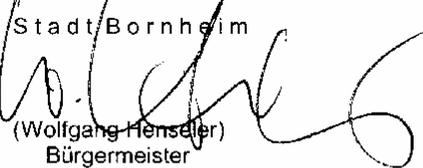
Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der weiteren Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Über die fristgemäß eingegangenen Stellungnahmen entscheidet die Stadt Bornheim und teilt das Ergebnis mit.

Auf die beiliegende Übersichtsskizze, die den Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes grob darstellt, wird hingewiesen.

Bornheim, den 08.02.2007

Stadt Bornheim

  
(Wolfgang Henseler)  
Bürgermeister



Übersichtskarte zum Vorhabenbezogenen  
Bebauungsplan Wb 08  
in der Ortschaft Walberberg



Deutsche Grundkarte  
Maßstab 1:2.500

— Grenze des  
Geltungsbereiches

Vervielfältigt mit Genehmigung des Katasteramtes Siegburg vom 28.11.2001, Nr. 200124

17. Bebauungsplan Bornheim Nr. 153 (Ortsteil Waldorf) / Beschluss zur Teilaufhebung,  
Öffentliche Auslegung

Bekanntmachung

Aufgrund § 2 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 8 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Bornheim am 11.05.2006 beschlossen, das Verfahren zur Teilaufhebung des Bebauungsplanes Bornheim Nr. 153 (Ortsteil Waldorf) einzuleiten.

Die Teilaufhebung umfasst die Flurstücke Gemarkung Waldorf Flur 11 Nrn. 198, 199, 200, 201, 202 tlw., 203 tlw., 204, 205, 206 und 207 an der Blumenstraße.

In seiner Sitzung am 06.02.2007 hat der Rat der Stadt Bornheim beschlossen, gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 auf die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zu verzichten und den Entwurf der Teilaufhebung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen liegen vor: Umweltbericht

Die öffentliche Auslegung des Entwurfes zur Teilaufhebung mit Begründung und der o.a. Information erfolgt in der Zeit

**vom 26.02.2007 bis 26.03.2007 einschließlich**

bei der Stadtverwaltung Bornheim, Fachbereich 7, -Stadtentwicklung-, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, während der Besuchszeiten für Offenlagen:

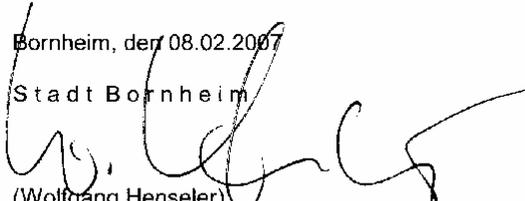
Montags bis freitags	8.00 - 12.30 Uhr,
montags bis mittwochs	14.00 - 16.00 Uhr und
donnerstags	14.00 - 17.30 Uhr.

Darüber hinaus können die Planunterlagen im Internet unter [www.stadtverwaltung-bornheim.de](http://www.stadtverwaltung-bornheim.de) eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der weiteren Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

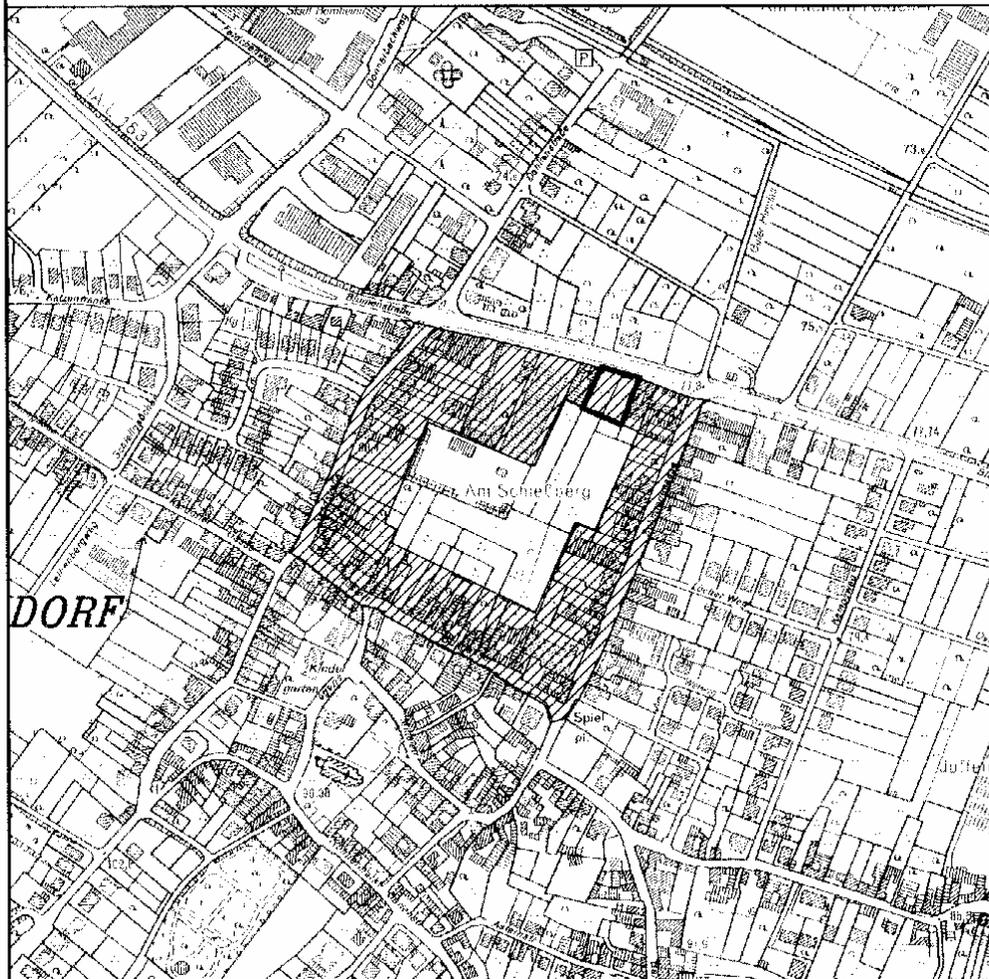
Über die fristgemäß eingegangenen Stellungnahmen entscheidet die Stadt Bornheim und teilt das Ergebnis mit.

Auf die beiliegende Übersichtsskizze, die den Bereich der Teilaufhebung grob darstellt, wird hingewiesen.

Bornheim, den 08.02.2007  
Stadt Bornheim  
  
(Wolfgang Henseler)  
Bürgermeister



### Übersichtskarte zur Teilaufhebung des Bebauungsplanes Bornheim Nr.153 (Ortsteil Waldorf)



Deutsche Grundkarte  
Maßstab 1:5000



Bereich der Teilaufhebung

Gebiet des Bebauungsplanes 153

Vervielfältigt mit Genehmigung des Rhein-Sieg-Kreises vom 28.11.2001. Nr. 200124

18. Bebauungsplan Bo 14 in der Ortschaft Bornheim; erneute öffentliche Auslegung

Bekanntmachung

Der Rat der Stadt Bornheim hat in seiner Sitzung am 06.02.2007 beschlossen, den geänderten Entwurf des Bebauungsplanes Bo 14 in der Ortschaft Bornheim gemäß § 4 a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung für die Dauer von 2 Wochen erneut öffentlich auszulegen.

Der Bebauungsplan umfasst den Bereich zwischen Königstraße, Servatiusweg, Stadtbahnlinie 18, Pohlhausenstraße, Donatusstraße und Kailenbergstraße.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen liegen vor:

- Umweltbericht
- Fachgutachten zum Schallschutz

Die erneute Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes einschließlich Begründung und der o.a. Informationen erfolgt in der Zeit

**vom 26.02.2007 bis 12.03.2007 einschließlich**

bei der Stadtverwaltung Bornheim, Fachbereich 7, -Stadtentwicklung-, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, während der Besuchszeiten für Offenlagen:

Montags bis freitags	8.00 - 12.30 Uhr,
montags bis mittwochs	14.00 - 16.00 Uhr und
donnerstags	14.00 - 17.30 Uhr.

Darüber hinaus können die Planunterlagen im Internet unter [www.stadtverwaltung-bornheim.de](http://www.stadtverwaltung-bornheim.de) eingesehen werden.

Weiterhin hat der Rat beschlossen, dass während der Auslegungsfrist Stellungnahmen nur zu den geänderten Teilen abgegeben werden können.

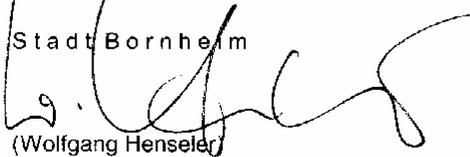
Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der weiteren Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Über die fristgemäß eingegangenen Stellungnahmen entscheidet die Stadt Bornheim und teilt das Ergebnis mit.

Auf die beiliegende Übersichtsskizze, die den Bereich des Bebauungsplanes grob darstellt, wird hingewiesen.

Bornheim, den 08.02.2007

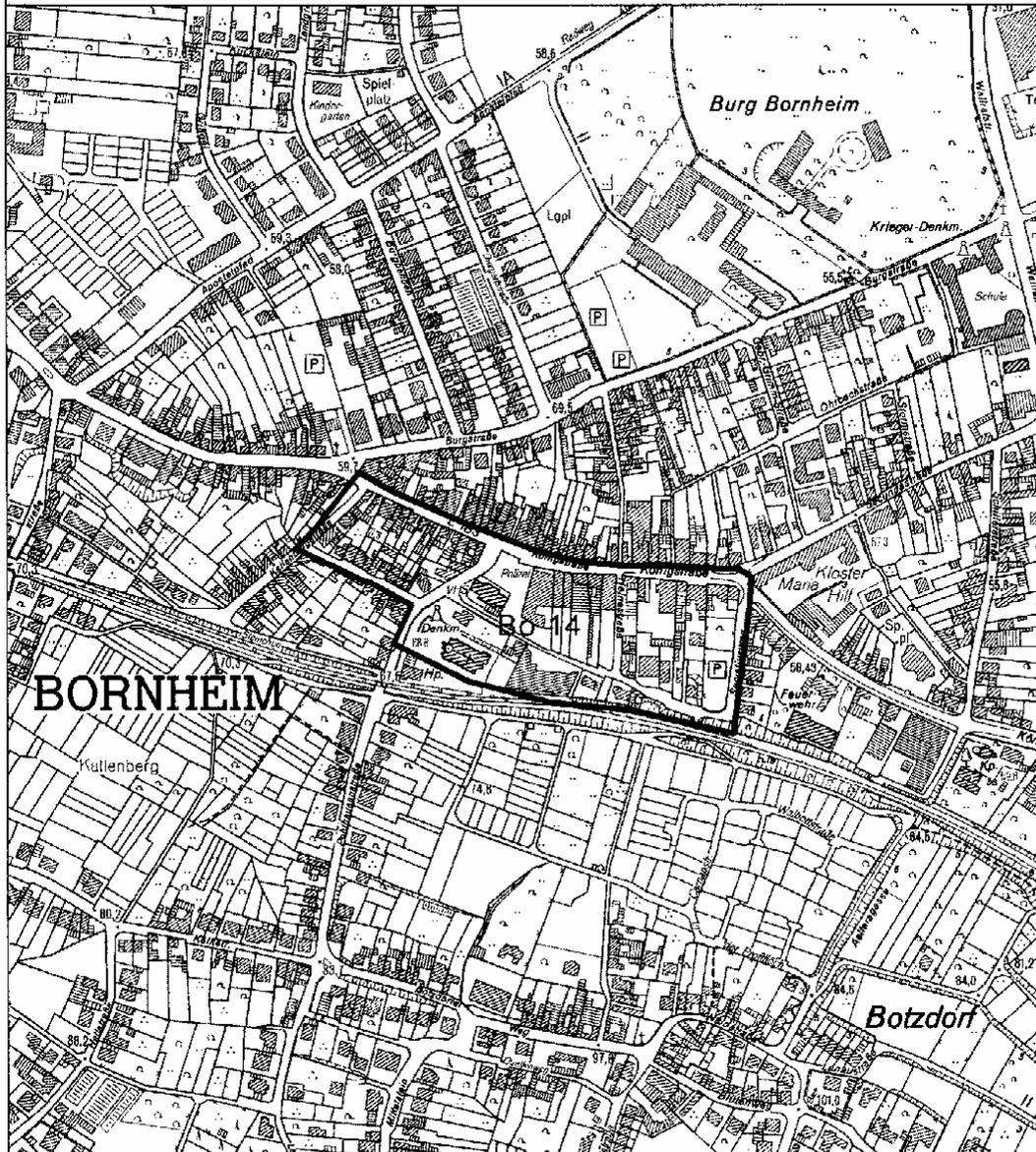
Stadt Bornheim

  
(Wolfgang Hensele)  
Bürgermeister



# Übersichtskarte zum Bebauungsplan Bo 14 in der Ortschaft Bornheim

Stand: Juni 2006



Deutsche Grundkarte  
Maßstab 1:5000

— Grenze des Gebietes

Vervielfältigt mit Genehmigung des Katasteramtes Siegburg vom 28.11.2004 Nr. 200124

19. Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen - Landesbetrieb  
Krefeld, Krefelder Straße 100  
47107 Krefeld

Geologischer Dienst NRW

### Kartierungen des Geologischen Dienstes NRW

Der Geologische Dienst NRW in Krefeld, ein Landesbetrieb, wird im Sinne des Lagerstättengesetzes vom 4. Dezember 1934 (RGBl S. 1223 in der Fassung vom 2. März 1974 BGBl S. 469) Arbeiten für die **bodenkundliche Landesaufnahme** durchführen.

<b>Zeitraum</b>	<b>Juni - Oktober 2007</b>
<b>Kreis</b>	<b>Rhein-Sieg-Kreis</b>
<b>Stadt/Gemeinde</b>	<b>Bornheim</b>
<b>Topographische Karte 1 : 25 000 Blatt</b>	<b>5207 Bornheim</b>

Die damit Beauftragten müssen zur Erledigung ihrer Untersuchungen fremde Grundstücke betreten. Die dazu entsprechenden Regelungen finden sich im Landesbodenschutzgesetz vom 9. Mai 2000 (LbodSchG §3 und §14), im Landesforstgesetz vom 24. April 1980 (LfoG §60 in der Fassung vom 9. Mai 2000) und im Landschaftsgesetz vom 21. Juli 2000 (LG §10).

Diese regionalen Untersuchungen dienen einer allgemeinen Bestandsaufnahme des Bodens und des Untergrundes.<sup>\*)</sup> Die Ergebnisse der Aufnahme werden in amtlichen Karten veröffentlicht. Sie sind wichtige Unterlagen für viele Aufgaben, z. B. in der Land- und Forstwirtschaft (Bodennutzung, Bodenverbesserung, Erosionsschutz, Holzartenwahl), im Bauwesen, bei der Planung und Landespflege (Landesplanung, Bauleitplanung, Naturschutz), im Landeskulturbau und in der Wasserwirtschaft (ent- und bewässerungsbedürftige Flächen) sowie für die wissenschaftliche Forschung und den naturkundlichen Unterricht.

Im Rahmen der Kartierungen sind kleine Handbohrungen notwendig, stellenweise auch Aufgrabungen zur Entnahme von Bodenproben. Auf Grund der vorbezeichneten Gesetze haben Grundstückseigentümer den vom Geologischen Dienst NRW beauftragten Personen das Betreten ihrer Grundstücke, mit Ausnahme von Wohngebäuden sowie die Vornahme der genannten Außenarbeiten jederzeit zu gestatten. Etwaige durch die Inanspruchnahme entstehende Schäden werden nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen ersetzt. Die durch Dienstausschüsse mit Lichtbild sich ausweisenden Beauftragten des Geologischen Dienstes NRW werden auf die landwirtschaftlichen Belange und die derzeitige Nutzung der Grundstücke weitgehend Rücksicht nehmen.

Es wird gebeten, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Geologischen Dienstes NRW bei ihren Aufgaben zu unterstützen.

<sup>\*)</sup> Richtlinien über die Durchführung land- und forstwirtschaftlicher Standortuntersuchungen und deren Anwendung in Umweltschutz, Raumordnung, Land- und Forstwirtschaft (Gem. RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft - III B-335-8583 - u. d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr - 313-66-75 - v. 5.9.1997).